Sächsische Dorfzeitung und Elbgaupresse

Fernsprech-Anschluß: Amt Dresden Nr. 31507
Telegr.-Adr.: Elbgaupresse Blasewitz

mit Loschwitzer Anzeiger

Tageszeitung für das östliche Dresden und seine Vororte.

Bank-Konto: Stadtbank Dresden, Girokasse Blasewitz Nr. 666
Postscheck-Konto: Nr. 517 Dresden

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Rates zu Dresden für die Stadtteile Blasewitz, Loschwitz, Weißer Hirsch, Bühlau, Rochwitz und Laubegast (II. und III. Verwaltungsbezirk) der Gemeinden Wachwitz, Niederpoyritz, Hosterwitz, Pillnitz, Weißig und Schönfeld, sowie der Amtshauptmannschaft Dresden.

Verlag: Elbgau-Buchdruckerei und Verlagsanstalt Hermann Beyer & Co., Dresden-Blasewitz. — Verantwortlich für Lokales Carl Drache für den übrigen Inhalt Eugen Werner beide in Dresden.

Erscheint täglich mit den Beilagen: Amtl. Fremden- und Kurliste, Leben im Bild, Agrar-Warte, Radio-Zeitung, Modestunden, Aus alter und neuer Zeit, Moden-Zeitung, Schnittmusterbogen. Der Bezugspreis beträgt frei ins Haus monatl. Mk. 1.90, durch die Post ohne Zustellgebühr monatl. Mk. 2.-. Für Fälle höh. Gewalt, Krieg, Streiks usw. hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung bzw. Nachlieferung der Zeitung od. Rückzahl. d. Lesegeldes. Druck: Clemens Landgraf Nachfl., Dresden-Freital. Bei unverl. eingesandt. Manuskripten ist Rückporto beizufüg. Für Anzeigen, welche durch Fernspr. aufgegeb. werden, könn. wir eine Verantwort. bez. der Richtigkeit nicht übernehm.

Redaktion und Expedition
Blasewitz, Tolkewitzer Str. 4
89. Jahrgang

Anzeigen werden die 8gespaltene Petit-Zeile mit 20 Goldpfennigen berechnet, Reklamen die 4gespaltene Zeile mit 60 Goldpfennigen. Anzeigen u. Reklamen mit Platzvorschriften und schwierigen Satzarten werden mit 50% Aufschlag berechnet. Schluß der Anzeigenannahme vorm. 11 Uhr. Für das Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen oder Plätzen, sowie für telephonische Aufträge wird keine Gewähr geleistet. Insertionsbeträge sind sofort bei Erscheinen der Anzeige fällig. Bei späterer Zahlung wird der am Tage der Zahlung gültige Zeilenpreis in Anrechnung gebracht. Rabattanspruch erlischt: b. verspät. Zahlung, Klage od. Konkurs d. Auftraggebers.

Nr. 27 — Mittwoch, den 2. Februar — 1927

Deutschlands völlige Entwaffnung anerkannt

Einigung in Paris in der Frage der deutschen Ostfestungen — Bekanntgabe des Gesetzes über die Ausfuhr von deutschem Kriegsmaterial — Die Sozialdemokraten wünschen vorübergehende Aufhebung des Roggenzolls — Scheitern der englisch-chinesischen Verhandlungen

Reichsinnenminister v. Keudell

Hindenburg an Graef

Der Reichspräsident hat an den Reichstagsabgeordneten Graef (Thüringen) ein Schreiben gerichtet, in dem es heißt:

Sehr geehrter Herr Graef!

Die Bildung der neuen Reichsregierung ist nunmehr beendet. Die ihr entgegenstehenden Schwierigkeiten sind in erster Linie durch Ihren freien Entschluß, auf die Ihnen angetragene Kandidatur eines Reichsministers zu verzichten, hinweggeräumt worden. Ich danke Ihnen für diese Sie ehrende sachliche Handlungsweise, die dem allgemeinen Interesse den Vorrang vor persönlichen und parteipolitischen Anschauungen gelassen hat.

gez. von Hindenburg.

Eine Erklärung der Deutschen Volkspartei

Die Reichstagsfraktion der Deutschen Volkspartei veröffentlicht eine Erklärung, in der es heißt:

„Durch die erfolgversprechenden Verhandlungen ihres Ministers Dr. Curtius hat die Deutsche Volkspartei alles versucht, um die Mehrheitsregierung von den Demokraten bis zu den Deutschnationalen zustande zu bringen. Um dieses Zieles willen hat sie schwerste Opfer nicht gescheut. Besonders schmerzlich mußte sie den Verzicht auf die Weiterführung des Verkehrsministeriums durch Dr. Krohne empfinden. Ihre Stellungnahme wurde in letzter Linie bestimmt durch den Appell des Reichspräsidenten, der nicht nur mündlich an den Vorsitzenden der volksparteilichen Reichstagsfraktion Dr. Scholz, sondern auch in einem Schreiben an die Fraktion die Bitte richtete, auf ihrer Forderung nicht zu bestehen, und so das letzte Hindernis auf dem Wege zur Regierungsbildung zu beseitigen."

Die „Quittung" der Botschafterkonferenz

Deutschland hat die Verpflichtungen des Versailler Vertrages über die Abrüstung voll erfüllt

Einigung in Paris

Die zwischen dem Interalliierten Militärkomitee und den deutschen Delegierten getroffenen Abmachungen sind gestern in Paris unterzeichnet worden, nachdem sie die Billigung der Botschafterkonferenz gefunden haben. Auf deutscher Seite hat General von Pawelsz das Schriftstück unterzeichnet. Der Austausch der Abmachungen wird auf diplomatischem Wege erfolgen. Weiterhin ist eine Mitteilung der Botschafterkonferenz an die Reichsregierung auf diplomatischem Wege zu erwarten, die die Feststellung enthält, daß Deutschland seine Entwaffnungsverpflichtungen restlos erfüllt hat.

Geminderte Sicherung des deutschen Ostens

Wie die T.-U. erfährt, handelte es sich bei der Frage der deutschen Ostbefestigungen keineswegs um die eigentlichen permanenten Festungsanlagen, sondern

Kriegsanlagen, die von Deutschland nach dem Weltkriege eingeebnet wurden und die nach dem Jahre 1920 zum Teil wieder neu hergestellt, zum Teil ergänzt wurden.

Von den deutschen Unterhändlern war der Standpunkt vertreten worden, daß es sich bei diesen Bauten um Ergänzungsbauten handele, während die Gegenseite sie als Neubauten bezeichnete. So ging dann der Kampf im wesentlichen um die Frage:

Neubauten oder Ersatzbauten?

Es wurden seit 1920 im ganzen 88 derartige Betonunterstände hergestellt, und zwar 53 südlich von Königsberg, 15 bei Lützen, 5 bei Küstrin und 15 bei Glogau. Durch die Verhandlungen ist es gelungen, folgende Unterstände zu retten: Südlich von Königsberg behält Deutschland 31 Unterstände, während 22 zerstört werden müssen. Die 15 bei Lützen bleiben alle erhalten. Die 5 Unterstände bei Küstrin werden zerstört. Von den 15 Unterständen bei Glogau bleiben 8 auf dem linken Oderufer bestehen. 7 auf dem rechten werden zerstört, so daß insgesamt von den 88 Unterständen 54 erhalten bleiben und 34 zerstört werden müssen.

Die Verhandlungen, die zu diesem für Deutschland verhältnismäßig günstigen Resultat geführt haben, haben sich außerordentlich schwierig gestaltet. Erst im Laufe der letzten Woche ist es den deutschen Unterhändlern gelungen, die Mehrzahl der Anlagen zu retten. Besonders bedeutsam war die Frage, in welchen Gebieten das Fortbestehen von Festungsanlagen und Errichtung von Neubauten gestattet werden sollte. Die von deutscher Seite übernommenen Verpflichtungen gelten übrigens nur für die Grenzzone, die zwischen den Festungen und der Reichsgrenze liegt.

Ein weiterer wichtiger Verhandlungspunkt war die Erneuerung des verderblichen Materials der Festungsbauten. Bisher mußte die Reichsregierung jedesmal um Erlaubnis nachfragen, wenn das durch die Zeit verwitterte Material der Bauten ersetzt werden sollte. Die neu getroffenen Abmachungen sehen vor, daß in Zukunft verderbliches Material, wie beispielsweise Erd-, Holz- und Ziegelbauten durch Beton- oder Steinbauten ersetzt werden sollen.

Kriegsmaterial

Einfuhr-, Herstellungs- und Ausfuhrverbot

Der Entwurf des Gesetzes über die Kriegsmaterialausfuhr enthält 12 Artikel.

Artikel 1 untersagt die Ein- und Ausfuhr von Kriegsmaterial jeder Art (Waffen, Munition und verschiedenes Material) sowie seine Fabrikation für die Ausfuhr. Artikel 2 bestimmt, daß Kriegsmaterial für den inneren Gebrauch weder fabriziert noch aufgestapelt, noch Handelsobjekt werden darf. Artikel 3 enthält eine ausführliche Aufzählung der Gegenstände, die unter die ersten beiden Artikel fallen.

Aufgeführt werden besonders Kanonen, Minenwerfer, Maschinengewehre, Gewehre, Karabiner, Selbstladerevolver, soweit sie für militärische Zwecke geeignet sind, Granaten, Bomben, Minen, Unterseeboote, Einrichtungen und Apparate für die Marine, Tanks und Panzerautomobile, Schiffe aller Typen und Dimensionen, die als Kriegsschiffe gebaut sind oder hierfür verwendet werden können, Kessel und Maschinen, die für Kriegsschiffe Verwendung finden können, Gas-, Rauch- oder Flammenwerfer, Fahrzeuge, Feldküchen usw., Hauptteile von Kriegsmaterial und Maschinen, die für die Fabrikation von Kriegsmaterial dienen, sofern diese Gegenstände normalerweise nicht für andere Zwecke verwendet werden, chemische Produkte, Explosivstoffe sowie Einrichtungen für ihre Herstellung.

Artikel 4 führt Gegenstände auf, die nicht für die Verwendung im Innern hergestellt oder aufgestapelt werden dürfen. Artikel 5 untersagt die Einfuhr der in Artikel 4 aufgezählten Gegenstände, der diese Gegenstände nur hinsichtlich der Ausfuhr beschränkt.

Ferner wird den Fabriken untersagt, Kriegsmaterial für die Ausfuhr herzustellen,

ebenso das Studium von solchem Material, dessen Herstellung in Deutschland nicht gestattet ist.

Artikel 6—12 enthalten Bestimmungen für die Anwendung des Gesetzes. Artikel 9 führt die Strafmaßnahmen gegen Verstöße gegen das Gesetz auf und sieht Gefängnis- und Geldstrafen, Konfiskation und in bestimmten Fällen Zerstörung der konfiszierten Gegenstände vor.

*

Der Uebergang der Kontrolle auf den Völkerbund

Mit dem 1. Februar ist die Kontrolle der deutschen Rüstungen an den Investigationsausschuß des Völkerbundes, dessen Vorsitzender General Baratier ist, übergegangen. Wie bekannt, hat dieser Ausschuß keine Kontrollrechte, solange er nicht von einer alliierten Botschaft in Berlin aufgefordert ist. Für die Uebergangszeit ist vorgesehen, daß den einzelnen Botschaften und Gesandtschaften Sachverständige beigegeben sind, die auf diplomatischem Wege die Durchführung der restlichen Entwaffnungspunkte, also die Schleifung eines Teils der Ostfestungen, und die Vorlegung eines Gesetzentwurfes über den Außenhandel mit Kriegsmaterial überwachen lassen können.

Deutschlands neuer Milliardenverlust

Im Trubel der Genugtuung über die endliche Geburt einer neuen deutschen Reichsregierung ist der Urteilsspruch des Haager Schiedsgerichtshofes in der Frage der Entschädigung der Auslandsdeutschen in der großen Oeffentlichkeit Deutschlands ziemlich unbeachtet geblieben. Und doch besagt diese Ablehnung des deutschen Rechtsstandpunktes nichts Geringeres, als daß die Verpflichtungen der Reichsregierung sich um die Summe von nicht weniger als

9,233 Milliarden Goldmark

erhöht haben. Diese ungeheure Schuldenlast umschreibt ungefähr die Gesamtsumme der als berechtigt anerkannten Forderungen unserer Auslandsdeutschen. Der deutsche Haushaltplan gestattete es bisher nicht, daß diese Forderungen auch nur einigermaßen für die Geschädigten befriedigend beglichen werden konnten. Es wurden zwar gewisse Summen ausgezahlt, zum Teil unter der sehr optimistischen Voraussetzung, daß diese Zahlungen der Reichsregierung als Vorschußzahlungen betrachtet würden, die bei einer sinngemäßen Behandlung des Dawesplans später durch die Reparationskommission an die deutschen Kassen wieder zurückgezahlt werden müßten. Aber im Vergleich zu der Gesamtsumme der Forderungen der Auslands-